



HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

A. Problem

Der qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung kommt eine entscheidende Bedeutung zu, um allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und bestmögliche Startchancen zu eröffnen. Kinder müssen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich Kompetenzen für eine sich rasch wandelnde, von kultureller Vielfalt geprägte und auf Wissen basierende Lebens- und Arbeitswelt anzueignen. Sie verbessert Bildungschancen, Teilhabe und Integration und unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Gleichzeitig soll es Frauen und Männern durch ein ausreichendes und gutes Betreuungsangebot ermöglicht werden, Familie und Beruf gut miteinander zu verbinden. Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung sind damit von herausragender sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz.

Am 20. November 2019 hat Hessen den Vertrag zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG, Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz, unterzeichnet. Danach sind in Hessen Maßnahmen aus den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ umzusetzen. Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung, die gleichzeitig Müttern und Vätern durch ein ausreichendes und gutes Betreuungsangebot ermöglicht, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, bedarf es zudem einer zusätzlichen Unterstützung von Städten und Gemeinden. Weiterhin regelt der Entwurf die Verwendung eines Teils der Heimatumlage gemäß Art. 1 des Gesetzes über das Programm „Starke Heimat Hessen“, Drs. 20/784, im Wege von erhöhten Pauschalen zur Förderung der Kindertagesbetreuung.

B. Lösung

Zur Erreichung des Ziels aus dem Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 KiQuTG, die Fachkräftesituation in Kitas zu verbessern, wird die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfes zum 1. August 2020 so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Verfügung stehen. Dies geschieht durch die Erhöhung der gesetzlich geregelten sogenannten Ausfallzeiten (für Krankheit, Urlaub und Fortbildung) von derzeit 15 % des Mindestpersonalbedarfs auf 22 %.

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ gemäß § 2 Satz 1 Nr. 4 KiQuTG wird bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfes einer Kita ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kita in Höhe von 20 % festgeschrieben. In diesem Umfang sind Leitungen vom Gruppendienst freizustellen. Durch die Regelung von zusätzlichen Leitungskapazitäten erhöhen sich außerdem die Zeitkapazitäten für alle in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte, da die Arbeitszeit der Leitung künftig immer separat von dem Mindestpersonalbedarf der Erzieherinnen und Erzieher zu generieren ist.

Die Verbesserung der gesetzlichen Mindeststandards für den Betrieb einer Kita führt zu einer Änderung der den Kommunen als den Hauptverantwortlichen obliegenden Aufgabe der Kinderbetreuung und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit. Für diese Mehrbelastung hat das Land gemäß Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten erzielt. Mittel in der vereinbarten Höhe werden aus dem Gute-Kita-Gesetz über das HKJGB an die Träger der Kindertageseinrichtungen gezahlt.

Das Land Hessen unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen zudem zusätzlich mit Mitteln des Programms „Starke Heimat Hessen“. Mit diesen Mitteln werden die Pauschalen zur Betriebskostenförderung erhöht. So werden die Grundpauschalen erhöht, welche die Träger für jedes in Kitas oder Kindertagespflege betreute Kind erhalten. Außerdem

wird eine neue Förderkategorie für Kinder eingeführt, die 45 Wochenstunden und länger in Kitas oder in der Kindertagespflege betreut werden. Darüber hinaus wird die sog. Schwerpunktpauschale, die Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil (mindestens 22 %) von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder die aus einkommensschwächeren Familien kommen, erhalten, erhöht. Eine Erhöhung der Landesförderung erfolgt auch für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Für Kinder mit Behinderung wird zudem ebenfalls eine neue Förderkategorie für Betreuungszeiten ab 45 Wochenstunden eingeführt.

C. **Befristung**

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

D. **Alternativen**

Keine.

E. **Finanzielle Auswirkungen**

Zu den finanziellen Auswirkungen aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung, die Vermögensrechnung sowie die mehrjährige Finanzplanung wird auf den Gesetzentwurf mit der Drs. 20/784 verwiesen. Diese betreffen Art. 1 Nr. 1 Buchst. b, e, f und Nr. 2 dieses Gesetzentwurfes.

Die finanziellen Auswirkungen des Gute-Kita-Gesetzes werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Diese betreffen Art. 1 Nr. 1 Buchst. c.

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2020	98.000.000	112.100.000	800.000	
Einmalig im Haushaltsjahr 2021	98.000.000	150.300.000		
Einmalig im Haushaltsjahr 2022	119.500.000	150.300.000		
Einmalig im Haushaltsjahr 2023	98.000.000			
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2024	98.000.000			

Bei den Einnahmen handelt es sich um die vom Bund für die Umsetzung des KiQuTG über Umsatzsteueranteile bereitgestellten Mittel.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Die unter Nr. 1 aufgeführten Beträge sind in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die o.g. Ausgaben zeigen den jährlichen Finanzierungsbedarf des Gesetzentwurfs ab dem Haushaltsjahr 2020. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist mit der Erhöhung der Standards ein Konnexitätsausgleich in Höhe von insgesamt 549 Mio. € für die Jahre 2020 bis 2025 vereinbart. Dieser Ausgleich wird in Höhe von 412,7 Mio. € aus zusätzlichen Bundesmitteln in Umsetzung des KiQuTG sowie in Höhe von 136,3 Mio. € aus zusätzlichen Landesmitteln ausgeglichen, soweit der Bund hierfür keine eigenen Mittel mehr ab dem Jahr 2023 zur Verfügung stellt.

F. **Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

G. **Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches¹**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „3“ durch „2a“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden 2 300 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 300 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4 350 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr 4 750 Euro,
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 200 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 750 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1 000 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 250 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 500 Euro,
 3. ab Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 000 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,

¹ Ändert FFN 34-56

- cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro und
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 250 Euro.“
- c) Als neuer Abs. 2a wird eingefügt:
- „(2a) Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von
1. 12 000 Euro bei unter 50,
 2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
 3. 30 000 Euro bei 100 und mehr
- vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 3 berücksichtigt. Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach
1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht und
 2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2019 in der Tageseinrichtung vorgehalten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.
- Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.“
- d) In Abs. 3 wird die Angabe „1. 170 Euro im Jahr 2018, 2. 225 Euro im Jahr 2019 und 3. 300 Euro ab dem Jahr 2020“ durch „300 Euro“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „390“ durch „500“ ersetzt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „2 340“ wird durch „3 000“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird das Wort „Stunden“ durch die Angabe „bis unter 45 Stunden und“ ersetzt.
 - dd) Als Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. 2 640 Euro bei 45 Stunden und mehr“
2. § 32a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „1 200“ durch „1 800“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „2 400“ durch „2 600“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird nach der Angabe „35“ die Angabe „bis unter 45“ eingefügt und die Angabe „3 000“ durch „3 300“ ersetzt.
 - dd) Als Buchst. d wird angefügt:
 - „d) 45 Stunden und mehr bis zu 3 700 Euro,“
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „160“ durch „500“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „190“ durch „650“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird nach der Angabe „35“ die Angabe „bis unter 45“ eingefügt und die Angabe „220“ durch „800“ ersetzt.
 - dd) Als Buchst. d wird angefügt:
 - „d) 45 Stunden und mehr bis zu 1 000 Euro,“

- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „140“ durch „450“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „160“ durch „550“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird nach der Angabe „35“ die Angabe „bis unter 45“ eingefügt und die Angabe „190 Euro“ durch „650 Euro“ ersetzt.
 - dd) Als Buchst. d wird angefügt:
 - „d) 45 Stunden und mehr bis zu 900 Euro.“

3. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Übergangsvorschriften

§ 32 Abs. 3 Satz 2 und § 32b Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2022 fort.“

Artikel 2
Weitere Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

- 1. § 25c wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „15“ durch „22“ ersetzt und nach dem Wort „Fortbildung“ die Angabe „sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit“ eingefügt.
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Abs. 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
- 2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch „erhalten“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetz“ das Wort „erhalten“ gestrichen.
- 3. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2022 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 2.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung kommt eine entscheidende Bedeutung zu, um allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und bestmögliche Startchancen zu eröffnen. Kinder müssen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich Kompetenzen für eine sich rasch wandelnde, von kultureller Vielfalt geprägte und auf Wissen basierende Lebens- und Arbeitswelt anzueignen. Sie verbessert Bildungschancen, Teilhabe und Integration und unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Gleichzeitig soll es Frauen und Männern durch ein ausreichendes und gutes Betreuungsangebot ermöglicht werden, Familie und Beruf gut miteinander zu verbinden. Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung sind damit von herausragender sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz.

Am 20. November 2019 hat Hessen den Vertrag zum KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG, Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, sog. „Gute-Kita-Gesetz“, unterzeichnet. Danach sind in Hessen Maßnahmen aus den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ umzusetzen. Zur Erreichung des Ziels aus dem Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 KiQuTG, die Fachkräftesituation in Kindertageseinrichtungen zu verbessern, wird die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfes zum 1. August 2020 so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Verfügung stehen. Dies geschieht durch die Erhöhung der gesetzlich geregelten sogenannten Ausfallzeiten (für Krankheit, Urlaub und Fortbildung) von derzeit 15 % des Mindestpersonalbedarfs auf 22 %. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ gemäß § 2 Satz 1 Nr. 4 KiQuTG wird bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfes einer Kindertageseinrichtung ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kindertageseinrichtung in Höhe von 20 % festgeschrieben werden. In diesem Umfang sind Leitungen vom Gruppendienst freizustellen.

Zum Ausgleich für die Mehrbelastungen der Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit aus der Verbesserung der gesetzlichen Mindeststandards in der zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Höhe wird eine neue, nach Einrichtungsgrößenklassen gestaffelte Pauschale an die Träger von Kindertageseinrichtungen eingeführt. Bestandteil des Ausgleichs ist ebenfalls eine einmalige Pauschale im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit.

Das Land Hessen unterstützt die Kindertageseinrichtungen zusätzlich mit Mitteln des Programms „Starke Heimat Hessen“, um so Kommunen und Träger in die Lage zu versetzen, Qualität und Ausbau nachhaltig voranzutreiben. Es stellt hierfür in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Mittel bereit. Damit werden die dem Land Hessen aus dem Gute-Kita-Gesetz zustehenden Mittel ab 2020 verdoppelt und über 2022 hinaus für die Kinderbetreuung bereitgestellt. Mit diesen Mitteln werden Qualität und Ausbau der Kinderbetreuung durch eine deutlich höhere Betriebskostenförderung sowie durch die zusätzliche Förderung von längeren Öffnungszeiten nachhaltig gestärkt, um den Wünschen der Eltern nach mehr Plätzen und längeren Betreuungszeiten Rechnung zu tragen. Außerdem werden besonders geforderte Kindertageseinrichtungen in ihrer vielfältigen pädagogischen Arbeit nochmals zusätzlich unterstützt. Hiervon profitieren Schwerpunktkitas und Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einige Folgeänderungen.

Die Fördervoraussetzungen der sog. BEP-Qualitätspauschale (§ 32 Abs. 3 Satz 2 Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, HKJGB) und der Fachberatungsförderung (§ 32b Abs. 1 und 2 HKJGB) in der bisher bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung werden erneut befristet bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

Außerdem wird mit der Änderung des § 37 HKJGB klargestellt, dass sich der Anspruch auf Leistungen für anerkannte Träger nach § 37 Abs. 1 HKJGB unmittelbar aus der Rechtsvorschrift ergibt.

Das Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Davon abweichend treten die Vorschriften, die die Landesförderung betreffen, rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)

Zu Nr. 1 (§ 32)

Zu Buchst. a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 32 Abs. 2a.

Zu Buchst. b

Die bestehenden Grundpauschalen werden zur Stärkung der Kinderbetreuung im Kontext der Umsetzung des Programms „Starke Heimat Hessen“ erhöht und um eine neue Förderkategorie für wöchentliche Betreuungszeiten von 45 Stunden und mehr ergänzt. Mit der Erhöhung der bestehenden Pauschalen und der Einführung einer weiteren Förderkategorie werden Qualität und Ausbau der Kinderbetreuung durch eine deutlich höhere Betriebskostenförderung sowie durch die zusätzliche Förderung von längeren Öffnungszeiten nachhaltig gestärkt, um den Wünschen der Eltern nach mehr Plätzen und bedarfsgerechten Betreuungszeiten Rechnung zu tragen.

Zu Buchst. c

Die Verbesserung der gesetzlichen Mindeststandards für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (gemäß Art. 2 Nr. 1 und 3 durch die erstmalige Regelung von Leitungszeitkontingenten sowie durch die Erhöhung der bereits gesetzlich festgelegten Ausfallzeiten) führt zu einer Änderung der den Kommunen als den Hauptverantwortlichen obliegenden Aufgabe der Kinderbetreuung und zu einer Mehrbelastung der Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit. Für diese Mehrbelastung der Kommunen in ihrer Gesamtheit hat das Land gemäß Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung bis 2025 entstehenden Kosten erzielt. In diesen Kostenausgleich fließen die vom Bund zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes bereitgestellten zusätzlichen Mittel ein. Die Pauschalen dienen der vollständigen und termingerechten Auszahlung dieser Mittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen und damit der Umsetzung der mit dem Bund im Rahmen des Vertrags zum Gute-Kita-Gesetz vereinbarten Ziele.

Im Rahmen der Anpassung der gesetzlichen Regelungen für Ausfallzeiten und Leitungsfreistellung sehen der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Bund zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes sowie die Einigung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden über den konnexitätsgerechten Ausgleich vor, dass die Fachkraftkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen bereits vor dem Ende der Duldungsfrist (31. Juli 2022), während derer nach derzeitigen Mindeststandards weitergearbeitet werden darf, anwachsen. Träger, die die Pauschale beantragen, erklären deshalb ihre Absicht, die Standarderhöhungen schnellstmöglich herbeizuführen, sofern sie diese nicht bereits vorhalten. Darüber hinaus sehen der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Bund sowie die Einigung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden vor, dass bislang freiwillig vorgehaltene Fachkraftkapazitäten oberhalb der derzeitigen gesetzlichen Mindeststandards in einem Umfang von 15 % nicht auf die steigenden gesetzlichen Mindeststandards angerechnet werden dürfen, sondern weiterhin zusätzlich dazu vorgehalten werden müssen. Für eine Kindertageseinrichtung, in der derzeit z.B. 10 % zusätzliche Zeiten vorgehalten werden, ist dieses zusätzliche Zeitkontingent weiterhin zusätzlich auch zu den neuen Mindeststandards vorzuhalten. Für eine Kindertageseinrichtung, in der derzeit 20 % zusätzliche Zeiten zur Verfügung gestellt werden, sind 15 Prozentpunkte weiterhin beizubehalten, 5 Prozentpunkte könnten auf die neuen Standards angerechnet werden. Dazu geben Träger bei der Beantragung der Pauschale ebenfalls eine Erklärung ab. Die Aufstockung der Personalkapazitäten auf gemeindlicher Ebene insgesamt in Hessen wird im Rahmen des Monitorings zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Hessen durch ein Steuerungsgremium begleitet und überwacht.

Die Pauschale wird jährlich pro Kindertageseinrichtung gestaffelt nach deren Größe gewährt und beträgt 12.000 € bei unter 50 vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern, 23.800 € bei 50 bis unter 100 Kindern und 30.000 € bei 100 und mehr Kindern, wobei Kinder unter drei Jahren dreifach gezählt werden. Damit soll dem höheren Mindestpersonalbedarf in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren bei der Zuordnung von Einrichtungen zu Einrichtungsgrößenklassen Rechnung getragen werden. Die Pauschale wird unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung gezahlt, auch für reine Kinderhorte kann sie beantragt werden, ebenfalls zählen bei der Ermittlung der Größenklasse auch die vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Schulkinder in Hortgruppen mit. Zusätzlich wird Tageseinrichtungen im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine einmalige Pauschale in Höhe von 5.000 € gewährt.

Zu Buchst. d

Es erfolgt eine redaktionelle Bereinigung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die im Rahmen der Landesförderung für Tageseinrichtungen bestehende BEP-Qualitätspauschale gemäß § 32 Abs. 3 seit dem 1. Januar 2020 bis zu 300 € beträgt. Sie wurde seit 2017 stufenweise erhöht, von zuletzt im Jahr 2017 bis zu 100 € auf bis zu 170 € pro Kind im Jahr 2018 und im Jahr 2019 auf bis zu 225 €.

Zu Buchst. e

Um besonders geforderte Kindertageseinrichtungen in ihrer vielfältigen pädagogischen Arbeit nochmals zusätzlich zu unterstützen, wird die Schwerpunktitätförderung in § 32 Abs. 4 HKJGB im Kontext der Umsetzung des Programms „Starke Heimat Hessen“ erhöht.

Zu Buchst. f

Die Förderung für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in § 32 Abs. 5 wird im Kontext der Umsetzung des Programms „Starke Heimat Hessen“ erhöht und um eine neue Förderkategorie für lange Betreuungszeiten ab 45 Wochenstunden erweitert. So soll die wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Behinderung auch weiterhin sichergestellt bleiben und den Wünschen der Eltern nach bedarfsgerechten Betreuungszeiten Rechnung getragen werden. Die vielfältige pädagogische Arbeit dieser Kindertageseinrichtungen wird auf diesem Wege gestärkt und unterstützt.

Zu Nr. 2 (§ 32a)

Die bestehenden Pauschalen in der Landesförderung für Kindertagespflege in § 32a werden im Kontext der Umsetzung des Programms „Starke Heimat Hessen“ erhöht und um eine neue Förderkategorie für wöchentliche Betreuungszeiten von 45 Stunden und mehr ergänzt. Mit der Erhöhung der bestehenden Pauschalen und der Einführung einer weiteren Förderkategorie werden Qualität und Ausbau der Kinderbetreuung auch in der Kindertagespflege durch eine deutlich höhere Förderung sowie durch die zusätzliche Förderung von längeren Öffnungszeiten nachhaltig gestärkt, um den Wünschen der Eltern nach mehr Plätzen und bedarfsgerechten Betreuungszeiten Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 3 (§ 57)

In § 57 wird die der Weitergeltung der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fördervoraussetzungen für die BEP-Qualitätspauschale sowie die Fachberatungsförderung bis zum 31. Dezember 2022 angeordnet. Die Fördervoraussetzungen bleiben in den Jahren 2020 bis 2022 unverändert auf dem Stand des Jahres 2019, um den Trägern Zeit zur Anpassung an die zukünftig geltenden Voraussetzungen zu geben.

Zu Art. 2 (Weitere Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)**Zu Nr. 1 (§ 25c)**Zu Buchst. a

Der personelle Mindestbedarf einer Kindertageseinrichtung wird kindbezogen berechnet. Der personelle Mindestbedarf berechnet sich aus der Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder, dem Alter sowie dem Betreuungsumfang dieser Kinder. Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung insgesamt errechnet sich aus der Summe der personellen Mindestbedarfe der einzelnen in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder. Hinzu kommt ein pauschaler Anteil für Ausfallzeiten (für Krankheit, Urlaub und Fortbildung). Dieser so errechnete Mindestpersonalbedarf muss zur Sicherstellung des Kindeswohls mindestens in jeder Tageseinrichtung bereitgestellt werden. Die Umsetzung des personellen Mindestbedarfs in die konkrete Dienstplangestaltung obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung. Die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des personellen Mindestbedarfs wird zum 1. August 2020 so verändert, dass der rechnerische Anteil für die Ausfallzeiten von derzeit 15 % auf 22 % erhöht wird.

Im Übrigen erfolgt hier eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung von Abs. 3 zur Leitungstätigkeit.

Zu Buchst. b

Im neuen § 25c Abs. 3 werden Leitungszeiten in Höhe von 20 % des Netto-Mindestpersonalbedarfs (kindbezogen berechneter Mindestpersonalbedarf ohne Ausfallzeiten) geregelt. Erstmals wird damit in Hessen bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer Kindertageseinrichtung, der vorgehalten werden muss, ein Zeitanteil für die Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt. In dem auf dieser Grundlage errechneten Umfang, höchstens 1,5 Vollzeitstellen, ist die Leitung vom Gruppendienst freizustellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

Zu Buchst. c

Als redaktionelle Folgeänderung werden die Abs. 3 und 4 zu den Abs. 4 und 5.

Zu Nr. 2 (§ 37)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich der Anspruch auf Leistungen für anerkannte Träger nach § 37 Abs. 1 unmittelbar aus der Rechtsvorschrift ergibt und aus diesem Grund kein Zuwendungsrecht anzuwenden ist.

Zu Nr. 3 (§ 57)

Der neue Abs. 1 regelt eine Übergangsfrist für die Einhaltung der Neuregelungen zur Bemessung des Mindestpersonalbedarfs bis zum 31. Juli 2022. Das heißt, bis dahin dürfen Träger, denen die Anpassung noch nicht gelingt, die Kindertageseinrichtungen nach den bisherigen Standards betreiben.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten.

Wiesbaden, 11. Februar 2020

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)